



Ortsübliche Bekanntmachung:

Ankündigung von Baugrunduntersuchungen für das Projekt 380-kV-Ersatzneubau Conneforde – Sottrum

Die Firma TenneT TSO GmbH erstellt für den Leitungsabschnitt Conneforde – Elsfleth/West die Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren. Dafür werden ab Anfang Oktober 2023 Baugrunduntersuchungen entlang des Leitungsverlaufs durchgeführt. Um die Eignung der Zuwegungen für die dafür notwendigen Baumaschinen zu prüfen, werden zudem Lastplattendruckversuche unternommen. Um Rückschlüsse auf den Wasserandrang und den Pegel des Grundwassers zu erhalten, werden an verschiedenen Standorten Grundwassermessstellen eingerichtet.

Die Arbeiten finden im Auftrag der Firma TenneT TSO GmbH statt. Zuständige Fachfirma ist

VULHOP + BECKER GmbH & Co. KG

Tannenkrugstraße 42

26180 Rastede

Die Baugrunduntersuchungen beginnen am 04.10.2023 und dauern voraussichtlich bis zum 03.05.2024 an. Der genaue zeitliche Ablauf hängt von äußeren Umständen ab, beispielsweise den örtlichen Gegebenheiten, den Wetterverhältnissen und dem Sondierungsfortschritt.

Maßnahmenbeschreibung:

Entlang des Trassenverlaufs werden Drucksondierungen durchgeführt. Dafür wird ein mit elektronischer Messtechnik ausgestattetes Bohrgestänge über eine definierte Kraft in den Boden gedrückt. Die Ergebnisse der Drucksondierungen geben u. a. Hinweise auf die Lagerungsdichte des Bodens in bis zu 30 Meter Tiefe. Für die Drucksondierung wird eine Sonde über ein Gestänge (Durchmesser ca. 40 mm) mit einer konstanten Geschwindigkeit von 2 cm/Sekunde in den Boden gedrückt. Dabei wird kontinuierlich der Spitzendruck sowie die Mantelreibung gemessen.

An den geplanten Maststandorten selbst finden ebenfalls Drucksondierungen statt, pro Standort sind vier Sondierungen jeweils an den Eckstielen des Mastes vorgesehen.

Um Bodenproben zu entnehmen, werden zusätzlich Kernbohrungen bis zu einer Tiefe von 30 Metern durchgeführt. Der Durchmesser der Löcher beträgt ca. 20 Zentimeter.

Die Lastplattendruckversuche werden mithilfe eines Plattendruckgeräts durchgeführt. Dabei wird eine kreisförmige Lastplatte wiederholt von einer Druckvorrichtung auf dem Untergrund mit einem bestimmten Druck und in einem bestimmten Intervall belastet. Die Versuche geben Auskunft darüber, ob der Untergrund für die Baumaschinen tragfähig ist.

Zur Einrichtung der Grundwassermessstellen führt die Fachfirma ebenfalls Kernbohrungen durch. Der Durchmesser der Löcher beträgt rund 20 Zentimeter; die Bohrungen reichen bis zu 30 Meter tief in

den Untergrund. Im Anschluss wird ein PE-Rohr mit einem Durchmesser von etwa 5 Zentimetern in das Bohrloch eingebaut. Der Überstand des Rohrs über Geländeoberkante beträgt ca. 60 Zentimeter. Um die Messstelle abzusichern, wird sie mit einem Anfahrerschutz (Schutzdreieck) umgeben. Die Einrichtung der Grundwassermessstellen erfolgt in Abstimmung mit den jeweiligen Grundstückseigentümerinnen bzw. -eigentümern sowie sonstigen Nutzungsberechtigten.

Weiterhin wurde für den Untersuchungsbereich eine Luftbildauswertung für Kampfmittel angefragt, die sich noch im Boden befinden könnten. Sollten diese Auswertungen einen Verdacht auf Kampfmittel nahelegen, müssen vor Beginn der Arbeiten Kampfmittelsondierungen durchgeführt werden. Gleiches gilt, falls die Auswertungen bis dahin noch nicht vorliegen. Bei Kampfmittelsondierungen werden schrittweise Bohrungen angesetzt, die nacheinander auf das Vorhandensein von Fremdkörpern geprüft werden. Die Bohrungen haben in der Regel einen Durchmesser von ca. 12 Zentimetern.

Vor Beginn der Arbeiten werden die genauen Bohransatzpunkte durch einen Vermesser eingemessen und mit Holzpflocken o. Ä. temporär gekennzeichnet.

Nutzung von Zuwegungen/Beschreibung eingesetzter Maschinen:

Um die für die Arbeiten notwendigen Maschinen an ihren Einsatzort bringen zu können, ist es erforderlich, private, land- und forstwirtschaftliche Wege sowie Grundstücke zu betreten oder zu befahren. Vorübergehend müssen auch Arbeits- und Abstellflächen eingerichtet werden. Auf Vegetationsflächen wie landwirtschaftlichen Feldern erfolgt die Zuwegung grundsätzlich über die kürzest mögliche Distanz.

Die Drucksondierungen werden mithilfe eines Kombi-Lkw durchgeführt, der mit Allrad- und Raupenfahrgestell ausgestattet ist (Gewicht ca. 20 t). Für die Kernbohrungen kommen voraussichtlich zwei Bohrgeräte mit Raupenfahrwerk (Gewicht ca. 20 t) zum Einsatz. Die verwendeten Fahrzeuge und Maschinen sind so ausgestattet, dass die Auswirkungen der Maßnahmen so gering wie möglich gehalten werden.

Es besteht die Möglichkeit, die Zuwegungen auf den betroffenen Grundstücken individuell mit TenneT abzustimmen. Hierzu wird der von TenneT beauftragte Kommunikationsdienstleister – T3 Deutscher Bauservice – zur Abstimmung auf die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie sonstige Nutzungsberechtigte zukommen. Durch die Änderungen und individuellen Anpassungen an den Zuwegungen kann sich der Bauablauf verändern.

Bodenschonung

Die ausführende Fachfirma arbeitet möglichst schonend für den Boden. Durch das Raupenfahrgestell der Fahrzeuge wird das Gewicht der Maschinen gleichmäßig auf den Boden verteilt. In schwer zugänglichen Bereichen mit widrigen Bodenverhältnissen werden der Untergrund und die Fahrzeuge zusätzlich mit Bodenplatten abgesichert.

Nach Abschluss der Arbeiten werden alle betretenen Flächen in ihren Ausgangszustand zurückversetzt. Die Bohrlöcher werden mit überschüssigem Bohrgut, Sand oder Quellton schichtgetreu wieder verfüllt. Die exakten Bohransatzpunkte werden entsprechend den Bedingungen vor Ort (Bewuchs, Bodenverhältnisse, unterirdische Leitungen, etc.) festgelegt.

Die Grundwassermessstellen werden nach ihrer Nutzungsdauer von rund sieben Jahren fachmännisch zurückgebaut. Die Löcher werden verfüllt und in ihren Ausgangszustand zurückversetzt.

Entschädigungen

Sollten trotz aller Vorsicht dennoch Flurschäden entstehen, bittet TenneT als Vorhabenträger um eine Nachricht. Gemeinsam mit den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern sowie sonstigen Nutzungsberechtigten wird dann nach einer einvernehmlichen Lösung gesucht. Etwaige durch die Baugrunduntersuchungen entstandenen Schäden (z. B. Ernteauffälle) werden selbstverständlich ausgeglichen. Der von TenneT beauftragte Kommunikationsdienstleister T3 Deutscher Bauservice setzt sich mit den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern bzw. Bewirtschafterinnen oder Bewirtschaftern (soweit bekannt) zwecks Regulierung von etwaigen Flurschäden in Verbindung.

Auch die durch Grundwassermessstellen entstehenden Einschränkungen werden selbstverständlich entschädigt.

Rechtliche Grundlage

Die Berechtigung zur Durchführung der Vorarbeiten ergibt sich aus §44 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Demnach sind Eigentümerinnen und Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die zur Vorbereitung der Planung des Vorhabens notwendigen Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Vorhabenträger oder die von ihm Beauftragten zu dulden.

Mit einer ortsüblichen amtlichen Bekanntmachung werden den Eigentümerinnen und Eigentümer sowie sonstigen Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten als Maßnahme gemäß §44 Absatz 2 EnWG mitgeteilt. Darüber hinaus informiert TenneT alle betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer per Brief persönlich über die anstehenden Maßnahmen. Die betroffenen Grundstücke und die Zuwegungen sind darin in einer Flurstückliste bzw. in Bohrpunktkarten dargestellt.

Das Kartenmaterial mit den Bohrpunkten und weitere Informationen zum Projekt finden Sie auch auf unserer Webseite unter www.tennet.eu/conneforde-sottrum.

Für einen reibungslosen Ablauf der Erfassungen bittet die TenneT TSO GmbH alle betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer sowie sonstigen Nutzungsberechtigten, den Mitarbeitenden der VULHOP + BECKER GmbH & Co. KG oder deren Nachunternehmen den Zugang zum jeweiligen Grundstück zu gestatten.

Für Rückfragen können sich Betroffene gern an TenneT wenden:

Insa Balssen

Referentin für Bürgerbeteiligung

Tel.: 0151-520 662 69

E-Mail: insa.balssen@tennet.eu

i. V.



Lars Holze-Lentas

Project Lead Licencing

i. V.



Insa Balssen

Referentin für Bürgerbeteiligung

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG)

§ 44 Vorarbeiten

(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen einschließlich erforderlicher Bergungsmaßnahmen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden.

Weigert sich der Verpflichtete, Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden, so kann die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens gegenüber dem Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten die Duldung dieser Maßnahmen anordnen.

(2) Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Zeitpunkt unmittelbar oder durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen die Vorarbeiten durchzuführen sind, durch den Träger des Vorhabens bekannt zu geben. Auf Antrag des Trägers des Vorhabens soll die Planfeststellungsbehörde die Duldung der Vorarbeiten anordnen. Eine durch Allgemeinverfügung erlassene Duldungsanordnung ist öffentlich bekannt zu geben.

(3) Entstehen durch eine Maßnahme nach Absatz 1 einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat der Träger des Vorhabens eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so setzt die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens oder des Berechtigten die Entschädigung fest. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.

(4) Ein Rechtsbehelf gegen eine Duldungsanordnung nach Absatz 2 Satz 2 einschließlich damit verbundener Vollstreckungsmaßnahmen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Duldungsanordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung oder Bekanntgabe der Duldungsanordnung gestellt und begründet werden. Darauf ist in der Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend anzuwenden.

Ersatzneubau Conneforde – Sottrum

Bekanntmachungen Baugrunduntersuchungen

Betroffene Grundstücke

Gemarkung	Flur	Flurstück
Großenmeer	11	7/2
Großenmeer	11	7/3
Großenmeer	11	8/1
Großenmeer	11	19/1
Großenmeer	11	20/1
Großenmeer	11	20/4
Großenmeer	11	27/0
Großenmeer	11	29/1
Großenmeer	11	29/2
Großenmeer	11	38/0
Großenmeer	11	63/28
Moorriem	36	13/0
Moorriem	36	29/0
Moorriem	36	30/0
Moorriem	36	43/0
Moorriem	38	36/0
Moorriem	38	41/1
Moorriem	59	19/0
Moorriem	59	22/0
Moorriem	59	26/0
Moorriem	59	27/0
Moorriem	64	21/0
Moorriem	64	23/2
Moorriem	64	30/0
Moorriem	64	33/0
Moorriem	64	34/0
Moorriem	64	35/0
Moorriem	64	53/0